

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 10

Artikel: General Rohne

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 5. März.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: General Rohne. — Dienstweg. — Der Stand der Uniformfrage in Deutschland. — Schnyder'scher Kochapparat für Gebirgstruppen. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Ernennungen. Beförderungen und Ernennungen. Wahlen. — Ausland: Frankreich: Helme für die leichte Kavallerie. Kriegsgewichtliche Bestrafungen. Die Vorbestraften. Handgranaten. — Eidgenössische Militär-Bibliothek.

General Rohne.

Am 6. März sind es 50 Jahre, seitdem der preussische Generalleutnant z. D. Rohne seine militärische Laufbahn begonnen hat. Es geziemt sich auch für uns in der Schweiz seiner an diesem seinem Festtage zu gedenken. Denn auch wir, gleich wie die meisten Armeen der Welt, benutzen seine Bücher und haben uns gebildet aus seinen Lehren über das Schiessen der Artillerie und über das der Infanterie. General Rohne hat wiederholt unsre Infanterieschiessschule in Wallenstadt und die Schiessplätze unsrer Artillerie besucht und unsrer Ausbildung nicht bloss wohlwollendes Interesse, sondern auch grosses Verständnis für die durch unsre besondern Verhältnisse bedingte Eigenart entgegengebracht.

Am 6. März 1860 trat General Rohne als Leutnant ein bei der Gardeartillerie-Brigade, er kämpfte 1864 vor Düppel und 1866 bei Königgrätz. Von 1867 bis 1870 besuchte er die Kriegsakademie. Als Führer einer Reservebatterie fand er nicht Gelegenheit, an den Schlachten des Krieges von 1870/71 teilzunehmen. Im Dezember 1870 wurde er zum Hauptmann ernannt und blieb mit der Okkupationsarmee bis August 1873 in Frankreich. Von da an bis 1899, in welchem Jahr er als Generalleutnant in der Stellung des Gouverneurs von Thorn um seinen Abschied einkam, wirkte er, in den militärischen Graden emporsteigend, abwechselnd als Truppenkommandant der Artillerie oder als artilleristischer Lehrer.

Im Jahr 1881, damals Lehrer der Feldartillerieschiessschule, begann er mit seiner literarischen Tätigkeit, die im Lauf der Jahre ihn in allen Armeen bekannt und seine Lehren zum Allgemein- gut machten. Sein erstes Werk war „Schiessen

der Feldartillerie“; in diesem wurden zum erstenmal klare Grundsätze über Aufgabe und Tätigkeit der Abteilungskommandanten beim Schiessen aufgestellt. Diesem folgten weitere kleinere Schriften über das Schiessen der Artillerie und im Jahr 1895 sein die ganze artilleristische Schiesskunst umfassendes Lehrbuch: „Schiesslehre für die Feldartillerie“.

Durch seine Stellung als Gouverneur der Festung Thorn wurde General Rohne veranlasst, der Ausbildung der Infanterie näher zu treten. Die Frucht davon war die Schrift „Neue Studien über die Wirkung der Infanteriegewehre beim gefechtsmässigen Abteilungsschiessen 1898“, durch das er sich gleich vorteilhaft einführte unter die Lehrer des Infanterieschiessens und das der Vorläufer war seiner in den Jahren 1905 und 1906 erschienenen epochemachenden Werke „das gefechtsmässige Abteilungsschiessen der Infanterie“ und „die Schiesslehre der Infanterie“.

Seit seinem Rücktritt vom aktiven Dienst im Jahr 1899 beschäftigte sich aber der rastlose Mann auch noch nach wie vor mit der Weiterbildung und Vervollkommnung seiner Waffe, nicht bloss auf dem Gebiet der Schiesskunst, sondern auch durch Klarlegung der Grundsätze für das Taktische Verfahren („Taktik der Feldartillerie von 1874 bis 1898“; „Taktik der Feldartillerie für die Offiziere aller Waffen“) und dadurch, dass er mannhaft und erfolgreich trachtete, das Verständnis für die Notwendigkeit der Einführung der Rohrrücklaufflaffete in Deutschland zu wecken — und später, als dies erreicht war, das Verständnis für die der Eigenart dieser Geschütze entsprechende Organisation der Batterien.

Im Jahr 1907 gründete sich General Rohne seine eigene Zeitschrift, die „Artilleristischen Monatshefte“, die sofort an führende Stelle bei Besprechung aller artilleristischen Fragen getreten sind.

Auf 50 Jahre erfolgreicher Arbeit kann der General Rohne heute zurückblicken, und dabei berechtigt alles, zu erwarten, dass er noch viele Jahre ganz gleich wirken können.

Dienstweg.

Die „Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer“ (vom 28. Februar 1903) bestimmt in ihrem ersten Artikel: „In dienstlichen Angelegenheiten ist auch ausser Dienst der Dienstweg einzuhalten.“

Es ist nicht von Ungefähr, dass dies, das ja in einem geordneten militärischen Subordinationsverhältnis selbstverständlich sein sollte, an der Spitze der Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Eine der Hauptaufgaben der Militärorganisation von 1907 war, den Truppenführern im Frieden die Stellung und den Wirkungskreis zu geben, der ihnen gewährt werden muss, damit sie im Krieg die Verantwortlichkeit tragen könnten.

Solche Einfügung der Truppenführer in den Friedensbetrieb, in die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft unsres Wehrwesens war etwas ganz neues. Wohl war die Notwendigkeit schon bei Aufstellung des Gesetzes von 1874 empfunden, dasselbe enthielt auch einzelne Bestimmungen, die dazu verwendet werden konnten. Diese waren aber zu wenig scharf gefasst und da das bisherige Verhältnis, in dem sich die Miliztruppenführer ausser Dienst um Pflichten und Rechte ihrer Kommandogewalt gar nicht zu kümmern hatten, für sie und die Verwaltung das bequemste war, so blieb es bei einem Anlauf und Alles fiel bald wieder in das alte Geleise. Nur den niederen Vorgesetzten blieben einzelne Obliegenheiten ihrer Kommandogewalt überwiesen, aber nur als Berichterstatter und Antragsteller an die leitende Verwaltungsstelle, und nicht als ihrem militärischen Vorgesetzten verantwortliche Truppenkommandanten.

Das sollte durch das Gesetz von 1907 vollständig, d. h. soweit es in der Miliz möglich ist, geändert werden. Möglich aber ist es in einem viel höheren Grade als man meint, denn ganz die gleiche Ausschaltung der militärischen Kommandostellen und Beschränkung derselben auf Inspektionen und Berichterstattung bestand in der Armee des zweiten französischen Kaiserreichs von 1870 und war eine der entscheidenden Ursachen der Zustände, in denen die furchtbaren

Niederlagen und der Zusammenbruch von Allem unabwendbar begründet war.

Zugegeben kann allein werden, dass es nicht so leicht ist, Truppenkommandanten der Miliz den ihrer Stellung gebührenden Einfluss zu geben und dass dies doppelt schwer ist, wenn man das eingewöhnte Verfahren, bei dem allen wohl war, in neue Wege leiten muss, die man nicht selbst gewählt und die nicht jedem, der sie einschlagen soll, klar vor Augen liegen. Zu dem tritt ein weiter erschwerender Umstand hinzu, der mit dem Milizwesen gar nichts zu tun hat. Es ist dies das Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit, die man bei Schaffung des neuen Gesetzes nicht fortbestehen liess, weil man von ihr irgend einen Nutzen für das Wehrwesen erwartete, sondern weil man sie trotz klarer Erkenntnis des ganzen Umfangs des Schadens, den sie anrichten kann, fortbestehen lassen musste, weil sonst das neue Gesetz nicht zu erlangen gewesen wäre. Darüber müssen sich diejenigen, die die kantonale Militärhoheit zu handhaben haben, klar sein, und sie müssen dementsprechend die Wahrung der kantonalen Hoheit nicht zum Hindernis des Entstehens militärischer Verhältnisse machen. Die Militärzeitung wird nächstens darauf zurückkommen.

Dass alle dienstlichen Angelegenheiten auf dem Dienstwege zu behandeln sind, ist die Grundbedingung, damit die Vorgesetzten die Stellung und den Einfluss, aber auch die Verantwortlichkeit erhalten, die unser jetziges Gesetz ihnen geben will, weil dies als notwendig erkannt wurde. Deswegen ist die Einhaltung des Dienstweges an die Spitze der Verordnung gestellt, die in Ausführung des Gesetzes den Dienstkreis und die Obliegenheiten der Truppenführer ordnet.

Einstweilen aber fehlt es noch sehr an der Befolgung und am Verständnis des Dienstweges.

Es gibt noch viele Offiziere, die heute noch, gerade wie wenn der Artikel 1 der Verordnung nicht bestände, ganz gleich, wie in früheren Zeiten die Existenz des militärischen Verhältnisses zu ihrem militärischen Vorgesetzten ignorieren und sich in dienstlichen Angelegenheiten direkt an die militärische Verwaltungsstelle wenden, von der sie glauben, sie habe in der Sache zu entscheiden. Und die Mehrzahl der andern fasst den Begriff Dienstweg dahin auf, dass sie ihre an die entscheidende Stelle gerichtete Eingabe ihrem direkten Vorgesetzten übergeben mit der Weisung, sie „auf dem Dienstweg“ bis an die Stelle weiterzuspedieren, an die sie adressiert ist.

Es soll hier nicht davon gesprochen werden, dass bei solcher Auffassung des Begriffs „Dienstweg“, derselbe weiter nichts ist, als eine Komplikation in der Behandlung der Geschäfte, die